

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

vom 06.10.1975, geändert mit Satzungen vom 01.12.1981 (Amtsblatt der VG Waging a. See Nr. 32 vom 01.12.1981), vom 05.02.1991 (Amtsblatt der Gemeinde Petting Nr. 3 vom 09.02.1991), vom 20.04.2001 (Amtsblatt der Gemeinde Petting Nr. 13 vom 21.04.2001), vom 13.01.2009 (Amtsblatt der Gemeinde Petting Nr. 12 vom 16.01.2009, vom 16.12.2022 (Amtsblatt der Gemeinde Petting Nr. 27 vom 20.12.2022) und vom 19.05.2025 (Amtsblatt der Gemeinde Nr. 11 vom 19.05.2025)

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Petting mit Genehmigung der Regierung von OBB vom 13.11.1975 Nr. 232-8650 e 3 (75) folgende Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages:

Inhalt:

§ 1 Beitragspflicht	1
§ 2 Kurgebiet	1
§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages.....	1
§ 4 Höhe des Kurbeitrages	2
§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen	2
§ 6 Einhebung und Haftung	2
§ 7 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer	3
§ 8 Inkrafttreten.....	3

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts zu haben, oder die neben einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts in diesem Gebiet eine vorwiegend benutzte Wohnung im Ausland haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

(1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.

(2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.

(3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. An- und Abreisetag gelten als 1 Tag.

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

a) für Einzelpersonen	0,80 €
b) für Familien	
für die erste Person	0,80 €
für die zweite Person	0,80 €
für die dritte und jede weitere Person	0,80 €

(3) Zu einer Familie gehören nur die Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder. Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei vom 11. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zahlen sie die Sätze der dritten Person einer Familie.

§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6 Einhebung und Haftung

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegen über für den Eingang des Beitrages.

(2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, daß der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.

(3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Abs. 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht in der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag

einzuheben und in eine Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen für Familienangehörige (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 7 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

(1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Gemeinde einen Jahrespauschalbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrages getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Zweitwohnungsbesitzers und seiner Familie im Sinne des § 4 Abs. 3 zulässig.

(2) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, daß Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnungen Auskunft geben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1976 in Kraft.